

Betreuungsvertrag

zwischen
SME e.V., Margaretenstraße 36a, 20357 Hamburg

- nachfolgend SME genannt -

einerseits und

1.
(Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes)

vertreten durch die nachfolgend benannten Sorgeberechtigten,

sowie

2.
(Namen, Adresse der Personensorgeberechtigten)

andererseits über Leistungen der Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte Schilleroper, Lerchenstr.28, 22767 Hamburg
(nachfolgend Kita genannt).

§ 1

(1) SME nimmt das Kind mit Wirkung ab dem zur Betreuung in die Kita auf.

(2) Das Kind wird in der Leistungsart E 5 + gemäß den Regelungen des Landesrahmenvertrages Kindertagesbetreuung nach §§ 15 ff. des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (im Folgenden als Landesrahmenvertrag bezeichnet) betreut.

(3) Die Betreuung findet jeweils von Montag bis Freitag jeweils bis zu Stunden zwischen Uhr und Uhr statt.

Die Leistung beinhaltet

Mittagessen

kein Mittagessen

(4) Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung sind von den Sorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.

§ 2

Die von der Kindertageseinrichtung wahrgenommene Aufgabe der Betreuung, Bildung und Erziehung wird im Rahmen der vereinbarten Leistungsart gemäß § 2 KibeG und nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages umgesetzt. Das pädagogische Konzept der Einrichtung ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt und Vertragsbestandteil. Die Qualifikation der Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung entspricht den Anforderungen des § 3 des Landesrahmenvertrages.

§ 3

- (1) Auf vorhandene oder später auftretende krankheits- oder behinderungsbedingte Einschränkungen des Kindes ist SME durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- (2) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge (U-Untersuchung) nach § 4 Abs. 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) durch Vorlage des Untersuchungsheftes nach § 26 SGBV
 - erbracht worden.
 - nicht erbracht worden.
- (3) Außerhalb der in diesem Vertrag geregelten Betreuungszeiten kann eine Betreuung des Kindes grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen im Rahmen der Öffnungszeit der Kita bedürfen einer Absprache.
- (4) Sollte das Kind allein oder mit einer den Mitarbeitern unbekannt Person die Einrichtung verlassen dürfen, muss eine schriftliche Bestätigung (Abholerlaubnis) der / des Sorgeberechtigten vorliegen. Das gilt entsprechend, wenn ein Kind unter 6 Jahren allein nach Hause gehen soll.
- (4) Die Einrichtung ist höchstens vier Wochen (zzgl. maximal zweier Tage aus Anlass betrieblicher Fortbildung) im Jahr geschlossen. Eine Schließung von Heiligabend bis Neujahr gilt dabei als eine Woche. Die Einrichtung gibt die Schließungszeiten frühzeitig bekannt.
- (5) Wird die Einrichtung aus durch den Träger nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, entsteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung. Eine Kürzung der Entgelte ist ausgeschlossen es sei denn, wenn die Schließung durch SME zu vertreten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Kita bzw. die Gruppe infolge von Personalausfällen kurzfristig an bis zu 3 aufeinanderfolgenden Tagen geschlossen werden muss. Kann die Betreuungsleistung für einen längeren Zeitraum überhaupt nicht erbracht werden, so wird SME die von den Eltern gezahlten Entgelte anteilig erstatten. Eine einseitig von den Eltern vorgenommene Kürzung oder Verrechnung ist nicht zulässig.

§ 4

- (1) Das Leistungsentgelt für die unter § 1 vereinbarte Betreuungsleistung richtet sich nach der zwischen der Einrichtung und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) geschlossenen Entgeltvereinbarung nach § 18 Abs. 2 KibeG und beträgt derzeit monatlich. Betreuungsleistungen von weniger als einem Kalendermonat werden anteilig abgerechnet. Die Sorgeberechtigten und das Kind schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (2) Liegt SME ein gültiger „Kita-Gutschein“ der FHH vor, wird vereinbart, dass die Sorgeberechtigten auf das Leistungsentgelt in Ansehung der erwarteten Kostenerstattung durch die FHH nach §§ 6 ff. KibeG jeweils zum ersten eines Monats für den laufenden Monat einen Abschlag in Höhe des jeweils vom zuständigen Jugendamt festgesetzten Familieneigenanteils leisten. Vom Ende des Bewilligungszeitraums des Kita-Gutscheins an bzw. ab dem Zeitpunkt der Wirkung seiner Aufhebung ist das Leistungsentgelt in voller Höhe jeweils zum ersten eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Eine von der FHH unmittelbar an SME gezahlte Kostenerstattung nach §§ 7 f. KibeG wird von diesem als Teilerfüllung des Leistungsentgeltes angenommen.
- (4) Entgelte für ggf. optional gewählte Zusatzleistung(en) sind bis spätestens zum 1. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Beinhaltet die vereinbarte Leistung kein Mittagessen, kann die Teilnahme des Kindes an dem gemeinsamen Mittagessen gesondert vereinbart werden.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, insbesondere das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, berechnet SME pro angefangener

Stunde zusätzlicher Betreuungszeit einen Betrag in Höhe von 10,00 Euro. Eine über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuung kann an einzelnen Tagen nach Absprache mit SME und nach vorhandenen Ressourcen in Anspruch genommen werden. Die jeweils gültigen Preise für diese Zusatzleistungen teilt SME auf Anfrage gerne mit.

(6) Die Zahlungen erfolgen per Bankeinzug von dem angegebenen Konto der / des Sorge-berechtigten oder werden durch die/den Sorgeberechtigten auf das Konto von SME bei der

Bank für Sozialwirtschaft, Konto-Nr.: 74 22 307, BLZ: 251 205 10

gezahlt. Befinden sich die Sorgeberechtigten/das Kind mit der Zahlung der Entgelte im Verzug, ist SME berechtigt, für jede Mahnung Mahnkosten in Höhe von Euro 5,00 zu berechnen.

(7) Die Leistungsentgelte nach den Absätzen 1 und 4 sind für den Zeitraum eines Jahres unter Berücksichtigung von Ferien- und Krankheitszeiten, Urlaub, Kur und anderen Ausfallzeiten berechnet. Es ist daher nicht möglich, einen Nachlass zu gewähren, wenn das Kind die Kita – gleich aus welchem Grund - nicht besucht.

(8) Dem/der Sorgeberechtigten ist bekannt, dass das Leistungsentgelt auch unterjährig angepasst werden kann, so dass es zu einer rückwirkenden Änderung der Höhe des Leistungsentgeltes kommen kann. In diesem Fall werden die Sorgeberechtigten/das Kind auf Zahlung des Differenzbetrages gegenüber dem bisher bezahlten Leistungsentgelt in Anspruch genommen, bzw. bekommen die Differenz erstattet.

(9) Entgeltanpassungen, die sich aus den Vereinbarungen nach §18 Abs. 2 KibeG ergeben, werden (ggf. durch Aushang) mitgeteilt. Im Falle einer Erhöhung der Entgelte besteht ein Sonderkündigungsrecht für die Sorgeberechtigten/das Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelterhöhung.

SME rät den Sorgeberechtigten, spätestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Bewilligung („Kita-Gutschein“) bei Bedarf einen Folgegutschein bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen. Für die Zeit, für die kein gültiger „Kita-Gutschein“ vorgelegt werden kann, haben die Sorgeberechtigten/das Kind das volle Leistungsentgelt selbst zu tragen, wenn und soweit eine Förderung durch den öffentlichen Kostenträger nicht erfolgt.

§ 5

(1) Das Kind darf die Kita nur besuchen, wenn es nicht von ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betroffen ist. Diese Vorschrift ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Die/der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, SME unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit nach § 34 IfSG aufgetreten ist. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.

(2) Nach ansteckenden Krankheiten [Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhaften Erkrankungen u. ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Kita besuchen.

(3) Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 08.30 Uhr zu informieren!

§ 6

(1) Wenn MitarbeiterInnen der Kita dem Kind Medikamente verabreichen sollen, haben die Sorgeberechtigte/n vorher bei der Leitung der Kindertagesstätte eine schriftliche Medikamentenerklärung vorzulegen

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und für die Bewältigung außerge-wöhnlicher Situationen ist es erforderlich, dass SME die Sorgeberechtigten erreichen kann. Daher teilen die Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Kindes der jeweiligen Einrich-tungsleitung Wohnort und ggf. Arbeitsplatz nebst Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer mit und zeigen Änderungen unverzüglich an. Letzteres gilt auch für Änderungen, die die Betreuung/Abholung des Kindes beeinflussen (insbesondere Änderungen des Sorgerechts).

§ 7

(1) In der Kita und auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Kita besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu mel-den, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

(2) Die Haftung von SME sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. SME haftet nicht für persönliches Eigentum der Kinder/der Sorgeberechtigten.

§ 8

(1) Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener, vertauschter oder beschädigter Gegenstände und Garderobe gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

(2) Das Kind erhält (soweit unter Ziffer 1 vereinbart) in der Kita ein Mittagessen. Eine beson-dere Diätkost in nicht geschuldet. Besondere Ernährungsbedarfe sind vorab mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Soweit diese erfüllt werden können, sind sich ergebende Mehrkosten von den Sorgeberechtigten/dem Kind zu tragen.

§ 9

(1) Der Vertrag ist unbefristet gültig. Er kann von Seiten der/des Sorgeberechtigten schriftlich bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Jede Kündigung muss schriftlich gegenüber SME erfolgen.

(2) Eine Kündigung durch SME ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der/die Sorgeberechtigte/n/das Kind mit der Zahlung der Leistungsentgelte für zwei aufeinander folgende Betreuungsmonate in Verzug sind,
- durch den Verbleib des Kindes in einer Gruppe / im Haus die pädagogische Gruppenarbeit so gestört wird, dass der Erziehungsauftrag an den anderen Kindern nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann;
- das Kind längere Zeit unentschuldigt fehlt und nach einer Aufforderung unter An-drohung der Kündigung den Platz in der Einrichtung nicht innerhalb einer Woche wieder einnimmt;
- das Zusammenwirken mit der/dem/den Sorgeberechtigten nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise hergestellt werden kann;

oder

- aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes in der Einrichtung nicht unerheblich behindert wird.

§ 10

Die Sorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass zur Beobachtung und Dokumentation der pädagogischen Prozesse schriftliche Aufzeichnungen, Videoaufnahmen und Fotos der Kinder angefertigt werden.

§ 11

Wesentliches Ziel des pädagogischen Handelns von SME ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Kinder. Die Kinder haben deshalb die Möglichkeit, einzelne Bereiche des Hauses und die Terrasse auch ohne ständige direkte Aufsicht zu bespielen.

§ 12

(1) Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Hamburg, den

Sorgeberechtigte

Für SME

Anlage

Pädagogisches Konzept, Information zum Infektionsschutzgesetz